

Statuten: “Platform Networking for Jobs”

“Platform Networking for Jobs“

I. Name und Sitz

Art. 1 Die „Platform Networking for Jobs“ ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Sekretariatsadresse.

II. Zweck

Art. 3 Die „Platform Networking for Jobs“ hat zum Zweck, Zugewanderte mit einer mittleren bis höheren Ausbildung bei der Arbeitsintegration mit verschiedenen Instrumenten zu unterstützen. Die berufliche Vernetzung wird mittels Zusammenarbeit mit Betrieben der Privatwirtschaft und öffentlichen Verwaltung als auch durch Coaching angestrebt. Bereits bestehende Angebote und Dienstleistungen anderer Institutionen werden gezielt koordiniert und ergänzt, um den Zweck zu erfüllen. Der Verein kann auch weitergehende Aktivitäten für Zugewanderte unterstützen.

Ausserdem strebt er wissenschaftliche Beiträge im Bereich Migration an.

Der Verein ist gemeinnütziger Natur.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen. Die Mitgliedschaft von Trägerorganisationen, welche die Plattform unterstützen, ist erwünscht.
- Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstands erworben.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige.
- Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Beim Austritt noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

IV. Finanzen

- Art. 5 Finanzielle Mittel und Haftung:
- Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder von Fr. 20.- bestritten.
 - Freiwillige höhere Jahresbeiträge sind natürlich willkommen.
 - Spenden, Schenkungen und Subventionen aller Art werden ebenso zur Finanzierung der „Platform Networking for Jobs“ verwendet wie die Erträge aus Eigenleistungen.
- Art. 6 Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Vereinsschulden ist gemäss Art. 71 ZGB ausgeschlossen.

V. Organisation

- Art. 7 Organe:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Die Organe gemäss lit. b) und c) werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident oder die Präsidentin wird nicht im gleichen Jahr gewählt wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

VI. Mitgliederversammlung

- Art. 8 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 der Mitglieder anwesend sind. Wird die Mindestzahl von 10 nicht erreicht, so kann innerhalb von sechs Monaten eine zweite Versammlung mit denselben Traktanden einberufen werden, wobei die Beschlussfassung über die zum zweiten Mal angekündigten Traktanden auch mit weniger Anwesenden möglich ist. Für weitere Traktanden gilt die Mindestzahl.
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle
 - Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
 - Verabschieden des Jahresbudgets
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand und die andere Vereinsorgane
 - Auflösung des Vereins
 - Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - Ausschluss von Mitgliedern

VII. Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 12 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Mitglieder des Sekretariats nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Art. 13 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Einstellung der Sekretariats-MitarbeiterInnen. Er bestimmt den Sitz des Sekretariats.
Der Vorstand organisiert sich selbst.

VIII. Sekretariat

- Art. 14 Das Sekretariat setzt sich aus den vom Vorstand gewählten MitarbeiterInnen zusammen. Das Personal muss Migrationserfahrung aufweisen. Das Sekretariat ist dem Vorstand verantwortlich. Die Arbeit ist zu entlönnen.
- Art. 15 Die Aufgaben des Sekretariats werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Sekretariats-MitarbeiterInnen bestimmt.

IX. Kontrollstelle

- Art. 16 Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann auch aus Mitgliedern bestehen.

X. Vereinsjahr

- Art. 17 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

XI. Statutenkontrolle und Auflösung des Vereins

- Art. 18 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- Art. 19 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- Art. 20 Das allfällige Reinvermögen fällt im Auflösungsfall an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Zürich 2004

Förderverein "Platform Networking for Jobs"

Militärstr. 76

CH-8004 Zürich

Tel. 043-540 50 55

platform@networking-for-jobs.ch

www.networking-for-jobs.ch

Der Präsident:

B. Signori

Geschäftsleitung:

Roxana Paz